Kleingartenordnung

des Kleingärtnervereins „Auenblick“ e.V. Schkeuditz

Gültig ab 01.01.2016

Kleingärtnerverein „Auenblick“ e. V.
Thomas-Müntzer-Straße 34
04435 Schkeuditz

Kleingartenordnung (KleingO)

1. Geltungsbereich

2. Bestimmungen

2.1. Grundsätzliche Bestimmungen
2.2. Begriffsbestimmungen Kleingarten

3. Kleingärtnerische Nutzung

3.1. Bebauung im Kleingarten
3.2. Anpflanzungen

4. Einfriedungen

5. Umweltschutz

5.1. Verbrennung
5.2. Schutz des Bodens
5.3. Pflanzenschutz
5.4. Kompostierung und Entsorgung von Abfällen

6. Nutzung und Pflege von Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftseinrichtungen

6.1. Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsleistungen
6.2. Gemeinschaftseigentum

7. Verhalten in der Kleingartenanlage

7.1. Verhaltensregeln
7.2. Ruhezeiten
7.3. Öffnungszeiten
7.4. Fahrzeuge in der Kleingartenanlage
7.5. Schusswaffen

8. Tiere und Kleintierhaltung in der Kleingartenanlage

9. Bewertungsverfahren

10. Verstöße/Haftung

11. Inkrafttreten

1. Geltungsbereich

Die Kleingartenordung gilt ausschließlich für die Fläche des Kleingärtnervereins „Auenblick“ e.V. Schkeuditz.
Sie dient dem Zusammenleben in der Kleingartenanlage, regelt die Gestaltung, Nutzung und Ordnung des Kleingartens sowie der gesamten Kleingartenanlage.

2. Bestimmungen

2.1. Grundsätzliche Bestimmungen

Die Kleingartenordnung beruht unter anderem auf dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG), der Bauordnung des Vereins, der Elektrorichtlinie des Vereins, dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG), der Polizeiverordnung der Stadt Schkeuditz, der Lärmschutzverordnung, der Pflanzenschutzverordnung und dem Emissions-schutzgesetz in den jeweils gültigen Fassungen.

Jeder Pächter ist verantwortlich, sich über eben genannte Rechtsvorschriften zu informieren und sich an diese zu halten.

2.2. Begriffsbestimmungen Kleingarten

Auszug BKleingG §1:

„(1) Ein Kleingarten ist ein Garten, der
1. dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung) und
2. in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlage)“

Die gewerbliche/erwerbsmäßige Nutzung des Kleingartens ist somit untersagt.

„(2) Kein Kleingarten ist
1. ein Garten, der zwar die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, aber vom Eigentümer oder einem seiner Familienangehörigen im Sinne des § 18 des Wohnraumförderungsgesetzes genutzt wird (Eigentümergarten)“

Das dauerhafte Wohnen in der Kleingartenanlage ist somit untersagt.

3. Kleingärtnerische Nutzung

Zur nichterwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung gehört nicht nur der Anbau von Obst, Gemüse und anderen Früchten (1/3 Anbaufläche) sondern auch der Anbau von Blumen, Zierpflanzen und Ziersträuchern (1/3 Anbaufläche). Die Nutzung von 1/3 Fläche zu Erholungszwecken zählt ebenfalls mit zur kleingärtnerischen Nutzung, jedoch naturbelassenen Gärten lt. BKleingG nicht.

3.1. Bebauung im Kleingarten

Die Errichtung von genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen, wie u.a. Gartenlaube, Gewächshaus, Badebecken usw. richtet sich nach den Festlegungen der Bauordnung des KGV „Auenblick“ e.V. Schkeuditz.

3.2. Anpflanzungen

Angepflanzte Obstbäume sollten eine Höhe von maximal 3 m nicht überschreiten. Busch-, Spindel- oder Spalierarten sind zu bevorzugen und Hochstammgewächse zu vermeiden. Wird die kleingärtnerische Nutzung durch Hochstämme eingeschränkt, sind diese zurückzuschneiden oder ggf. zu entfernen. Die Grenzabstände zwischen den einzelnen Anpflanzungen und zu den Nachbarparzellen sind einzuhalten. Diese werden in der angefügten Anlage 1 beschrieben.

Die Anpflanzungen von Wald- und Parkbäumen gehören nicht zur kleingärtnerischen Nutzung und stellen einen Verstoß gegen diese dar.

Dazu gehören u.a. folgende Arten:

Laubbäume: Walnuss, Weide, Pappel, Kastanie, Ginko, Eberesche, Erle, Esche, Eiche, Buche, Birke, Ahorn

Nadelbäume: Eibe (einzeln stehend), Tannen, Douglasie, Fichten, Kiefern, Zypressen, Lebensbaum (einzeln stehend), Zedern, Wacholder, Mammutbaum, Koniferen aller Art (einzeln stehend)

Das Anpflanzen von Gehölzen, die Krankheiten übertragen oder als Zwischenwirt für Krankheiten dienen, ist nicht gestattet.

Hier handelt es sich u.a. um folgende Anpflanzungen:

• Wacholder	verursacht	Birnengitterrost
• Korkenzieherweide	verursacht	Birnenbohrer
• Weymouthskiefer	verursacht	Säulen- und Blasenrost an Johannisbeeren
• Haferschlehe	verursacht	Scharkakrankheit an Pflaume

Die meldepflichtige Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“ verursachen u.a.:
Zwergmispel, Feuerdorn, Felsenbirne, Scheinquitte, Felsenmispel, Rot- und Weißdorn

Starke Wurzelausläufer verursachen u.a.:
Essigbaum, Bluthasel, Hartriegel, Bocksdorn

Die Anpflanzung von invasiven Neophyten ist nicht gestattet, da diese unsere einheimischen Pflanzen verdrängen und sich unkontrolliert vermehren.

Darunter zählen u.a.:

- Riesenbärenklau/Herkulesstaude
- Japanischer Staudenknöterich
- Sachalin-Staudenknöterich
- Drüsiges Springkraut

- Riesengoldrute
- Kanadische Goldrute
- Beifußblättriges Traubenkraut
- Franzosenkraut/kleinblütiges Knopfkraut
- Hornfrüchtiger Sauerklee
- Essigbaum

4. Einfriedungen

Kleingärten sind zu den Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftswegen einzufrieden und mit einem Gartentor, welches nach innen zu öffnen ist, zu versehen. Am Gartentor ist eine vom Verein gestellte Gartennummer anzubringen.
Die Einfriedung der Querwege darf eine Höhe von 2 m nicht überschreiten.
In den Außeneinfriedungen dürfen keine zusätzlichen Eingänge durch den Pächter erstellt werden. Ausnahmeregelungen, z. B. behindertengerechte Eingänge, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.

Einfriedungen der Kleingartenparzellen untereinander sind zulässig, dürfen jedoch nicht höher als 1,20 m sein. Derjenige der diese Einfriedung anstrebt, ist für die Erbauung, Pflege und Unterhaltung verantwortlich. Bei Nichteinhaltung sind diese von ihm zu entfernen.

Als Sichtschutz für Sitzflächen (z. B. Terrasse) ist die Gesamthöhe auf 2 m zu beschränken.
Bei Sichtschutzzäunen ist natürlichen Baumaterialien (Holz, Bambusmatten, Schilfmatten, Hecken) Vorrang zu gewähren.

Neueinfriedungen ab dem 01.01.2016 sind nach der gültigen Bauordnung des KGV „Auenblick“ e. V. Schkeuditz genehmigungspflichtig.

5. Umweltschutz

5.1. Verbrennungen

Das Betreiben von Feuerstellen richtet sich nach der jeweiligen aktuellen Polizeiverordnung der Stadt Schkeuditz.

5.2. Schutz des Bodens

Das Ablagern und Vergraben von nicht kompostierbaren Abfällen wie z.B. Schrott, Bauschutt, Plaste, Asbest ist in der Kleingartenanlage verboten. Diese sind vom Pächter selbst ordnungsgemäß und umweltgerecht zu entsorgen.

5.3. Pflanzenschutz

Für den Kleingarten sind nur Pflanzenschutzmittel zugelassen, die auch die Kennung „für Haus- und Kleingarten geeignet“ besitzen.
Mit diesen Pflanzenschutzmitteln soll verantwortungsbewusst und gewissenhaft umgegangen werden.

Jeder Pächter ist verpflichtet, bei auftretenden meldepflichtigen Pflanzenkrankheiten (u.a. Feuerbrand), den Vorstand zu verständigen. Bei nicht meldepflichtigen Pflanzenkrankheiten sind entsprechende Maßnahmen u. a. durch Pflanzenschnitt, Anwendung von Pflanzenschutzmittel etc. einzuleiten.

Die Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln und Salzen auf den Gemeinschaftsflächen ist verboten. Bei einem ggf. auftretenden Erfordernis ist der Vorstand zu konsultieren.

5.4. Kompostierung und Entsorgung von Abfällen

Pflanzenabfälle sind im Kleingarten fachgerecht zu kompostieren. Dabei ist ein Mindestabstand von 1 m zur Nachbarparzelle zu beachten. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung des Vorstanden und des Gartennachbarn zulässig.

Kranke Pflanzenabfälle/Pflanzen dürfen nicht kompostiert werden und sind im Hausmüll zu beseitigen.
Für die ordnungsgemäße Entsorgung von nicht kompostierbaren Abfällen ist der Kleingärtner selbst verantwortlich.

Die Kompostierung von Fäkalien ohne chemische Zusätze ist im Kleingarten zulässig.
Bei Nutzung von Chemietoiletten, sind diese fachgerecht durch den Kleingärtner als Sondermüll zu entsorgen.

Das Vergraben von Tierkadavern in der Kleingartenanlage ist verboten.

6. Nutzung und Pflege von Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftseinrichtungen

Alle Gemeinschaftseinrichtungen und -flächen sind von den Pächtern mit größter Sorgfalt zu behandeln.

6.1. Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsleistungen

Die Flächen, welche nicht als verpachtete Flächen ausgewiesen sind, zählen zur Gemeinschaftsfläche der Anlage.

Dazu zählen u.a. Gemeinschaftsplätze wie:

- Pkw-Stellplätze
- Spielplatz
- Vereinswiesen oder Projektgärten
- Leergärten des Vereins
- Wege

Die Verantwortung zur Pflege und Instandhaltung obliegt allen Mitgliedern. Dafür ist die Ableistung von Gemeinschaftsstunden erforderlich. Die Höhe der Anzahl und der ggf. finanziellen Abgeltung dieser richtet sich nach den Mitgliederbeschlüssen.

Es steht jedem Mitglied frei, in Absprache mit dem Vorstand, eine Fläche oder Objekt zur Pflege ohne Anrechnung von Gemeinschaftsstunden zu übernehmen.

Die Eigenverantwortung des Pächters zur Pflege und Instandhaltung der Wege ist u.a. Bestandteil des Unterpachtvertrages und wird für unseren Verein wie folgt geregelt:

Parzelle Nr. Pflegeobjekt

- 001 – 045 Parkflächen entlang der Thomas-Müntzer-Straße
- 047 – 089 gesamter Weg vor dem Gartentor
- 093 gesamter Weg vor dem Gartentor
- 094 – 095 gesamter Weg hinter der Gartenparzelle
- 096 – 116 gesamter Weg vor dem Gartentor
- 117 gesamter Weg hinter Gartenparzelle Nr. 063
- 118 gesamter Weg hinter Gartenparzelle Nr. 062
- 119 – 147 gesamter Weg vor dem Gartentor
- 148/149 Pflege des Gehweges (Bierweg) bis zum Bordstein
- 150 – 212 gesamter Weg vor dem Gartentor

6.2. Gemeinschaftseigentum

Zum Gemeinschaftseigentum des Vereins gehören u.a.:

- das **Vereinsheim**, inkl. dem Inventar,
- die **Elektroanlage**, deren Nutzung und Handhabung die jeweils gültige Fassung der Elektrorichtlinie des Vereins regelt,
- die **Brauchwasseranlage**, die u.a. zur Bewässerung des Kleingartens sowie der öffentlichen Flächen dient und **nicht** als Trinkwasser zu nutzen ist,
- die **Trinkwasseranlage**, aus den vorhandenen Trinkwasserentnahmestellen ist dieses **nur** als solches zu nutzen,
- alle **Beschilderungen**
- alle **Lagerstätten** der Arbeitsgemeinschaften und
- alle **Arbeitsgeräte**

Es obliegt dem Vorstand die Nutzung, Pflege und Erhaltung des Gemeinschaftseigentums zu regeln.

7. Verhalten in der Kleingartenanlage

7.1. Verhaltensregeln

Die Gestaltung des Kleingartens hat sich optisch an das Gesamtbild der Kleingartenanlage anzupassen. Dabei sind die Nutzungsrechte der Nachbargärten nicht zu beeinträchtigen und der Nachbarschaftsfrieden nicht zu gefährden.
Sonderregelungen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

7.2. Ruhezeiten

Ruhezeiten sind werktags (Montag-Samstag) von 13:00 Uhr – 15:00 Uhr und 20:00 Uhr – 07:00 Uhr.
Sonn- und Feiertags sind lärmverursachende Arbeiten generell untersagt.
Für die Durchsetzung und Einhaltung der Ruhezeiten ist jeder Pächter mit verantwortlich.

7.3. Öffnungszeiten

Die Kleingartenanlage ist eine öffentliche Anlage und im Zeitraum von April bis Oktober des Jahres geöffnet.
Die Öffnungszeiten sind an den Eingangstoren der Kleingartenanlage ersichtlich.

7.4. Fahrzeuge in der Kleingartenanlage

Das Befahren der PKW-Stellflächen hat in Schrittgeschwindigkeit zu erfolgen.
Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen und ausgeschilderten Stellflächen erlaubt, wobei das Kraftfahrzeug mit dem Auspuff zur Stellflächenmitte auszurichten ist.
Das Waschen und Instandhalten von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Anlage verboten.

Das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen ist untersagt.

Das Abstellen von Anhängern ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen während der Gartensaison gestattet.

Das Befahren der Gartenwege mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt.

7.5. Schusswaffen

In der Kleingartenanlage sind das Mitführen und der Gebrauch von Schusswaffen aller Art untersagt.

8. Tiere und Kleintierhaltung in der Kleingartenanlage

In Kleingärten ist die Tierhaltung nicht gestattet.

In den öffentlichen Teilen der Anlage besteht für Hunde eine Leinenpflicht. Des Weiteren ist der Leinenführer für die ordnungsgemäße Entsorgung des Hundekots verantwortlich.

Jeder Pächter hat Sorge dafür zu tragen, dass die mitgeführten Tiere die Parzelle nicht unbeaufsichtigt verlassen können. Personen und Sachen dürfen durch die Tiere weder belästigt, gefährdet noch beschädigt werden.

Hunde nach GefHundG und deren DVO, sind nach dieser zu behandeln.

Bei mitgeführten Katzen ist darauf zu achten, dass der Schutz der Vögel gewährleistet ist.

9. Bewertungsverfahren

Das Bewertungsverfahren gilt für ausscheidende Pächter und wird bei Beendigung des Unterpachtvertrages angewendet.

In einem Kündigungsgespräch wird ein Vor-Ort-Termin auf der Parzelle vereinbart. Die Baulichkeiten und Anpflanzungen werden entsprechend des BKleingG, der Kleingartenordnung und der Bauordnung des Vereins auf deren Einhaltung überprüft.

Verstöße werden schriftlich festgehalten und sind noch vor einem Pächterwechsel vom ausscheidenden Pächter zu korrigieren.

10. Verstöße/Haftung

Jeder Pächter ist verpflichtet, sich an die jeweils gültige Kleingartenordnung zu halten und den entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung Folge zu leisten. Dies gilt auch für deren Angehörige und Besucher. Die Haftungspflicht liegt in jedem Fall beim Pächter.

Der Vorstand und/oder dessen Beauftragte sind berechtigt, entsprechende Kontrollen diesbezüglich durchzuführen, auszuwerten und ggf. schriftliche Auflagen zu erteilen. Zur Überprüfung der Einhaltung der Kleingartenordnung ist dem Vorstand und/oder deren Beauftragten diesbezüglich nach vorheriger Anmeldung der Zutritt zum Kleingarten und zur Laube zu gewähren.

Bei Nichteinhaltung oder Verstößen gegen die Kleingartenordnung kann der Vorstand nach §9 der Satzung des KGV „Auenblick“ e. V. Schkeuditz Vereinsstrafen verhängen und ggf. Geldstrafen nach der Gebührenverordnung des Vereins fordern.

Der Kleingartenpächter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen (BGB) für alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinem Aufenthalt/Nutzung im KGV „Auenblick“ e. V. Schkeuditz resultieren. Er haftet auch für Schäden, die von seiner Kleingartenparzelle ausgehen. Gleiches gilt für das Mitführen von Tieren.

11. Inkrafttreten

Diese Kleingartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.10.2015 beschlossen und tritt ab dem 01.01.2016 in Kraft.

Anlage 1: Grenzabstände

Bäume/Sträucher/Hecken	**Verbindlicher Grenzabstand zur Nachbarparzelle**	**Empfohlener Pflanzabstand**
Säulenobstbäume	1,25 m	0,60 m
Obstgehölze in Spindel- oder Buschform	1,25 m	2,00 m
Zwergobstbäume	1,25 m	1,50 m
Süßkirsche	3,00 m	5,00 m
Pflaume Sauerkirsche	2,00 m	4,00 m
Quitte Birne Apfel Pfirsiche Nektarine Aprikose	2,00 m	3,00 m
Himbeeren Stachelbeeren Johannisbeeren Heidelbeeren	0,50 m	0,40 m
Brombeeren	1,00 m	1,00 m
Wein Kiwi	0,75 m	1,50 m
Beerenobst als Stamm	1,00 m	1,50 m
Hecken	0,60 m	